

Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPFG genannten Stellen.

Gießen, 24. Mai 1984

Der Regierungspräsident

51 — 93 d — 06/06

St.Anz. 25/1984 S. 1203

603

### Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer Erdgas-Parallelleitung von Gießen nach Weimar-Roth durch die Ruhrgas AG

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPFG genannten Stellen.

Gießen, 29. Mai 1984

Der Regierungspräsident

51 — 93 d — 06/06

St.Anz. 25/1984 S. 1204

604 DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Das Pfungstädter Moor wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen erneut zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ liegt südlich der Stadt Pfungstadt und umfaßt Teile der verlandeten Neckar-Flußschlinge in den Gemarkungen Pfungstadt und Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von ca. 97 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Flußschlinge des Altneckars mit sehr gut erhaltenem Prallhang und Resten eines Moores sowie einen Erlenbruch auch als Lebensstätte seltener Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhalten.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester

oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, mit Ausnahme auf dem gekennzeichneten Verbindungsweg zwischen Bickenbach und Pfungstadt;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Schafe weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Bodennutzung, soweit sie der Erhaltung und Entwicklung der Kiefernwaldgesellschaften dient;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan, jedoch keine Gesellschaftsjagden;
4. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September vom Ost-, Süd- und Westufer des großen Baggersees (Angelsee im Nordwesten des Naturschutzgebietes) und am Nordufer ohne zeitliche Beschränkung;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen sowie Unterhaltungsarbeiten der Bundesbahn im jeweiligen Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Benutzung des Parkplatzes am großen Baggersee, Gemarkung Pfungstadt und am Westrand des Erlenbruchs in der Gemarkung Bickenbach.

#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. außerhalb der gekennzeichneten Verbindungswege reitet (§ 3 Nr. 9);
10. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 10);
11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder

- Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
14. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Schafe weiden läßt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Pfungstädter Moor in den Gemarkungen Pfungstadt und Bickenbach, Landkreis Darmstadt“ vom 10. Januar 1955 (StAnz. S. 119) wird aufgehoben.

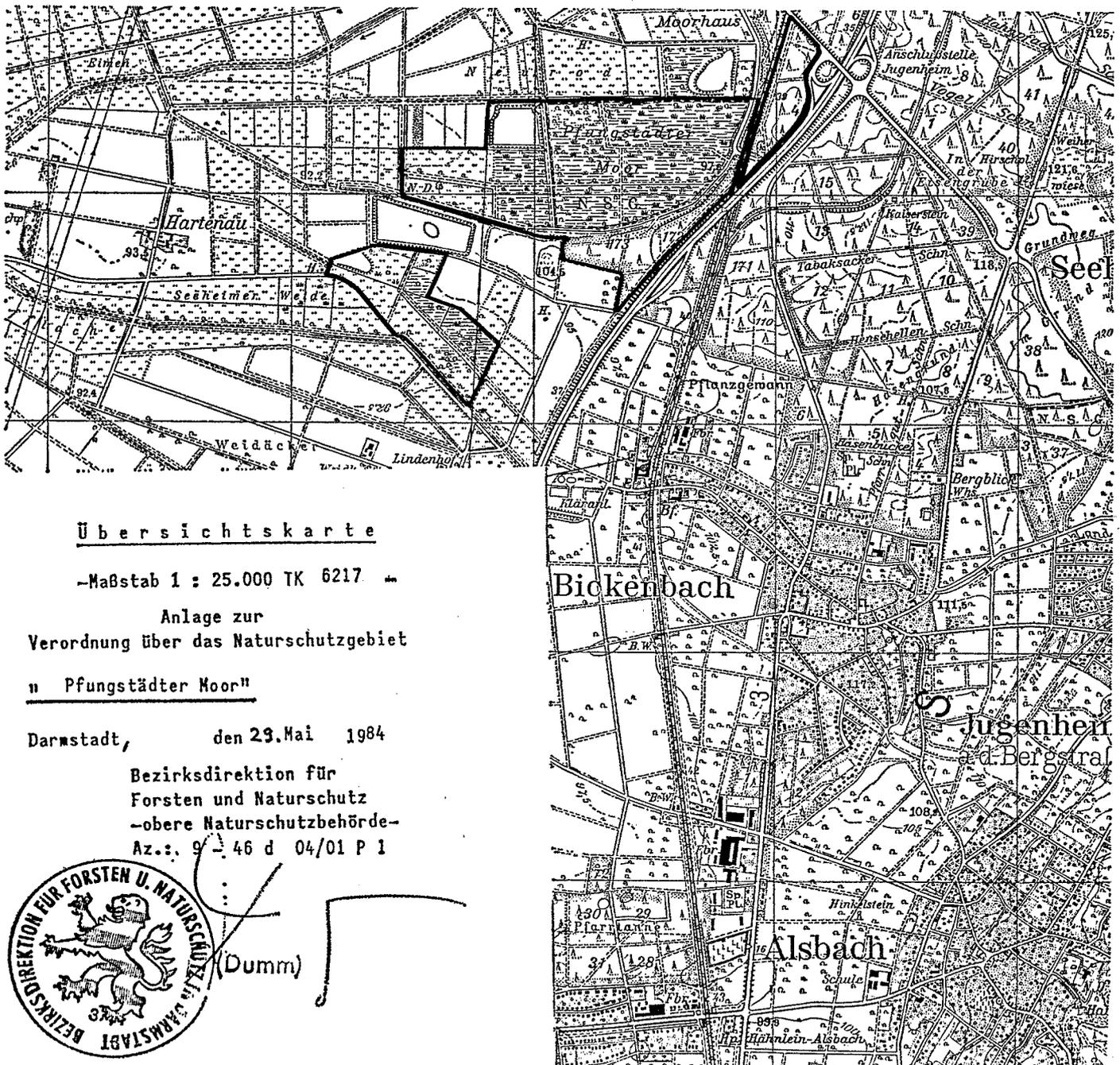
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Mai 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
9 — 46 d 04/01 P 1

StAnz. 25/1984 S. 1204



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6217 -

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Pfungstädter Moor“

Darmstadt, den 29. Mai 1984

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
-obere Naturschutzbehörde-  
Az.: 9 — 46 d 04/01 P 1

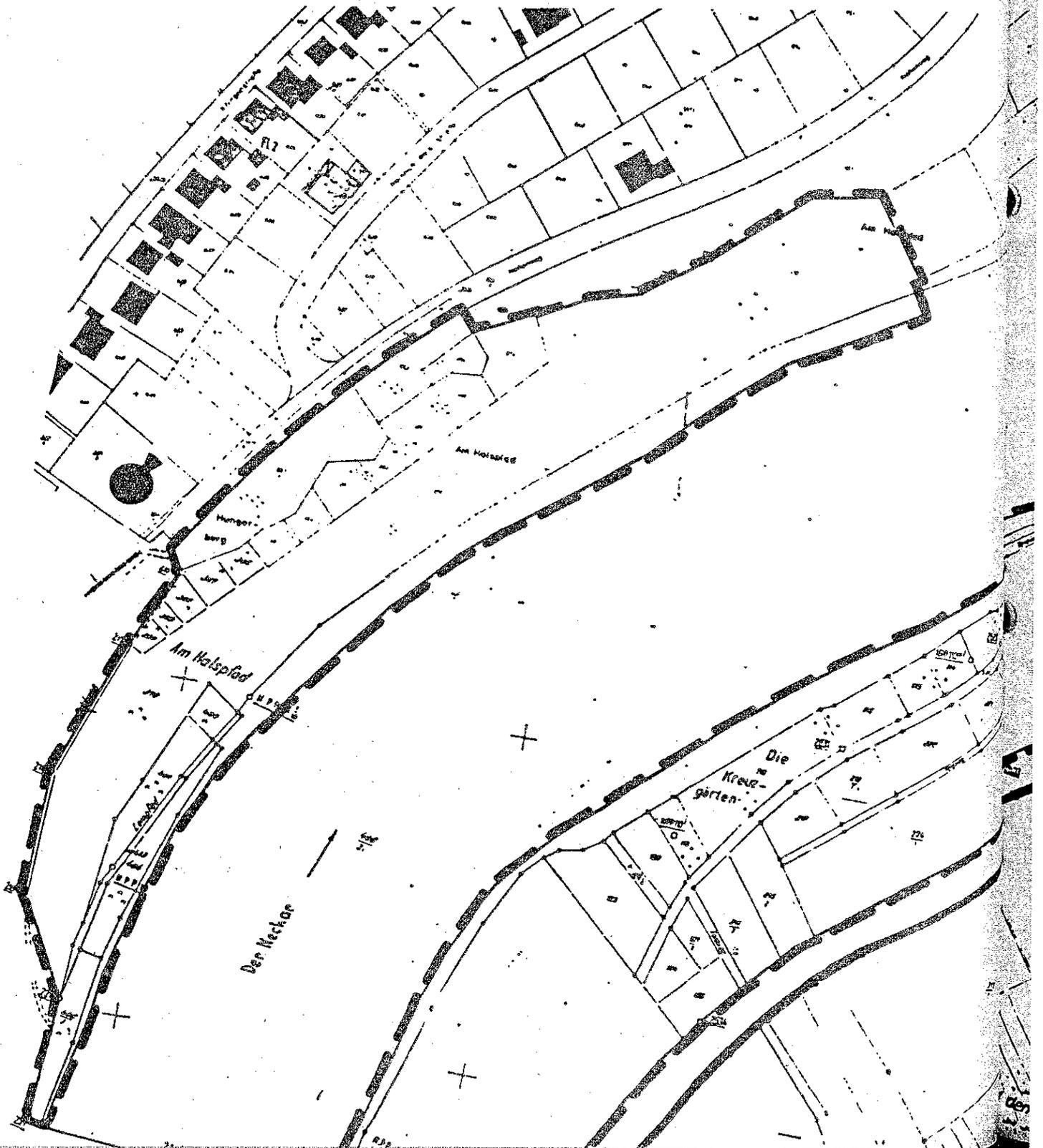


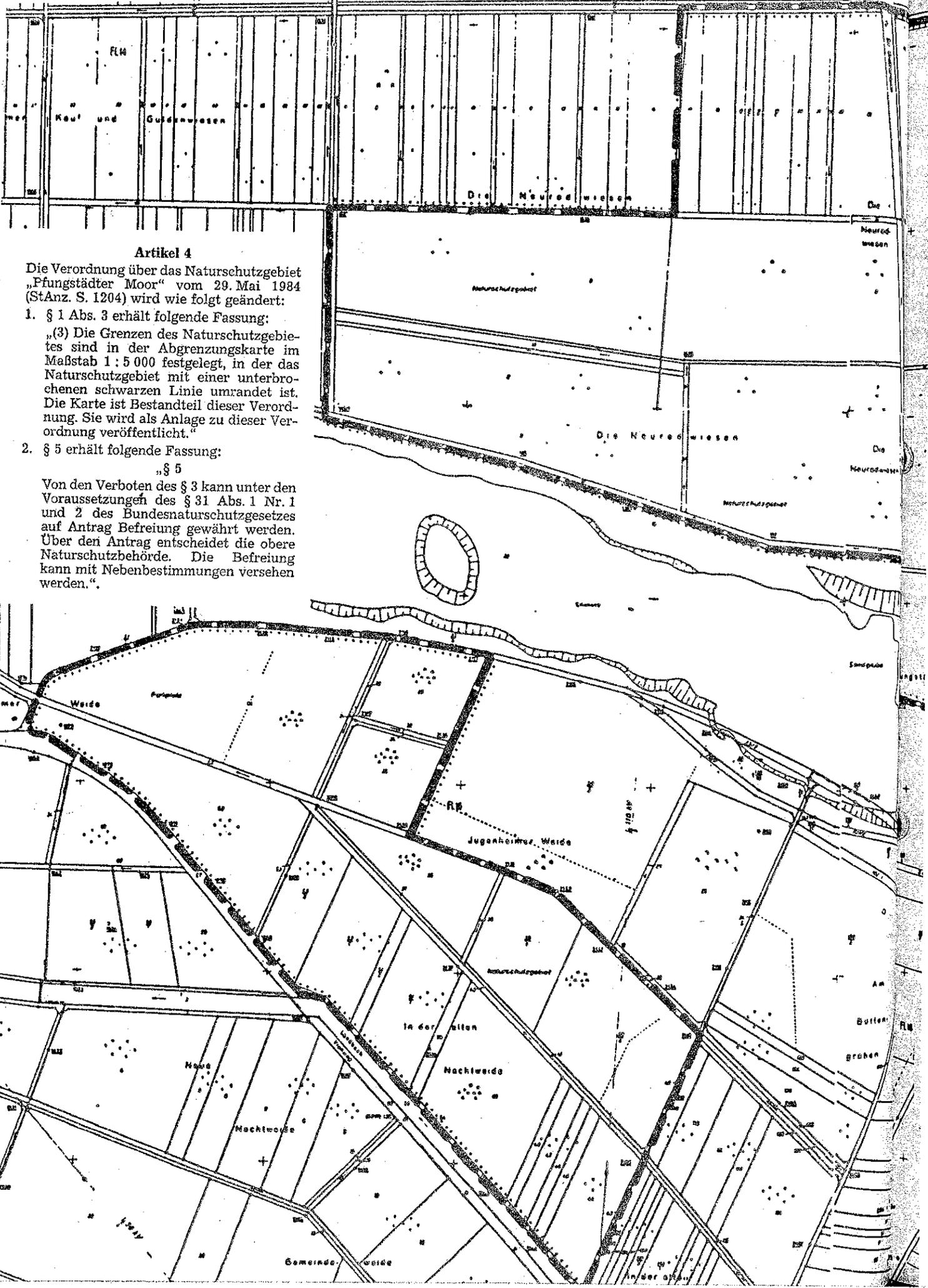
(Dumm)

1051

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. September 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:





**Artikel 4**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204) wird wie folgt geändert:

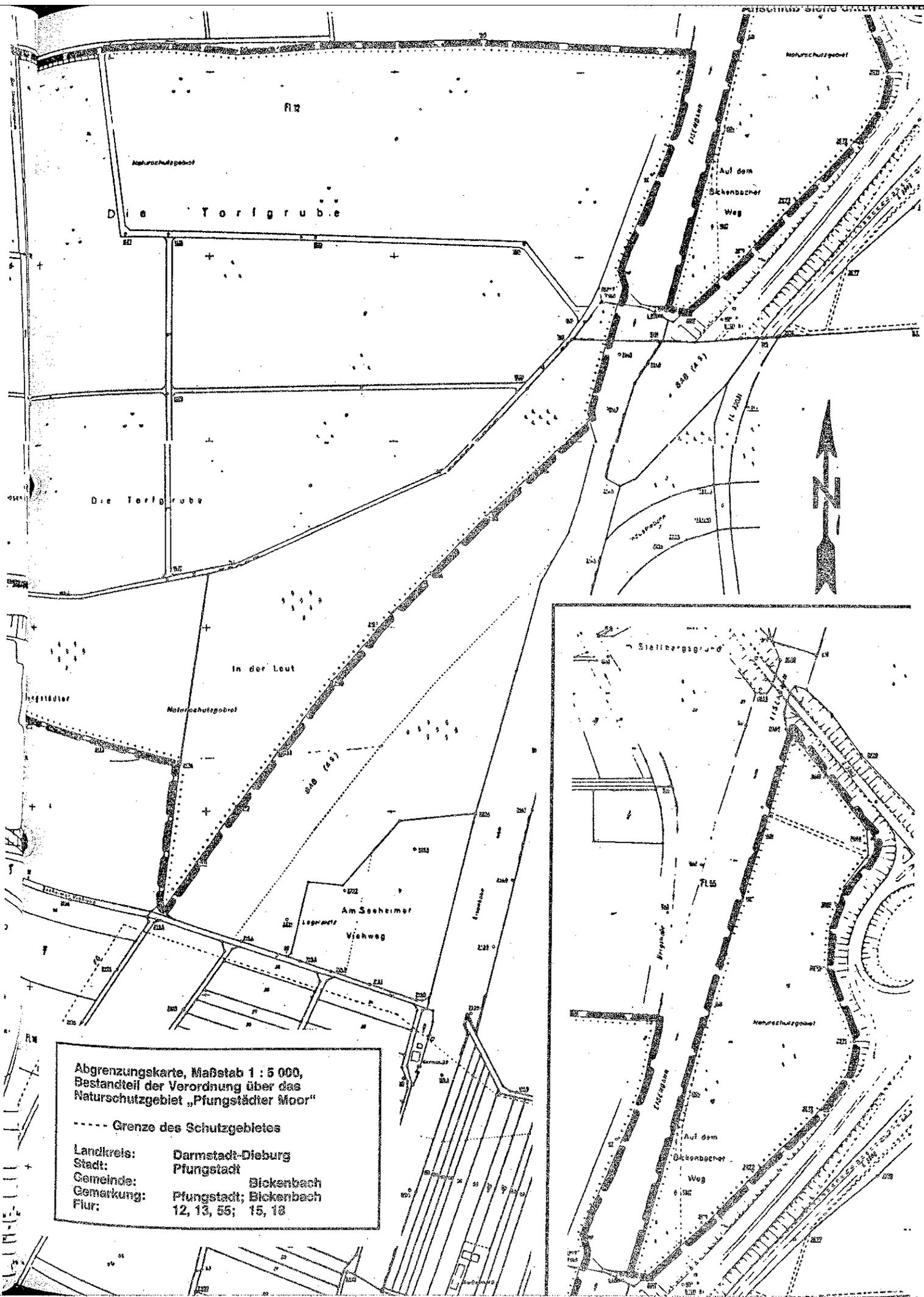
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
Stadt: Pfungstadt  
Gemeinde: Bickenbach  
Gemarkung: Pfungstadt; Bickenbach  
Flur: 12, 13, 55; 15, 18

## L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Hessischen Landessozialgericht

ernannt:

- zur Direktorin des Sozialgerichts Richterin am Sozialgericht (RaL) Hedwig Vogel, Sozialgericht Fulda (2. 7. 97);
- zum/zur Richter/in am Sozialgericht (RaL) die Richter/in (RaP) Dirk Hölzer, Sozialgericht Darmstadt (31. 10. 97), Alexander König, Sozialgericht Kassel (4. 11. 97), Gabriele Hiltmann, Sozialgericht Gießen (5. 11. 97);
- zum/zur Richter/in (RaP) Assessor/in Dr. Silke Schöner (4. 8. 97), Lothar Daume (27. 10. 97);
- zu Inspektoren z. A. (BaP) Inspektorinwärter (BaW) Markus Anschutz, Sozialgericht Darmstadt, Axel Weber, Hessisches Landessozialgericht (beide 1. 10. 97);

zur Inspektorinwärterin (BaW) Bewerberin Nicole Leißler (1. 10. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Richter am Sozialgericht Günter Fellenz, Sozialgericht Kassel (1. 9. 97);

verstorben:

Richter am Landessozialgericht Günter-Georg Becker, Hessisches Landessozialgericht (20. 10. 97).

Darmstadt, 18. November 1997

Der Präsident des  
Hessischen Landessozialgerichts  
II/2 — 8 b 26 — 03

StAnz. 48/1997 S. 3710

1285

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Genehmigung der „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 1997 und der Verfassung vom 12. Juni 1997 errichtete Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. November 1997 genehmigt.

Darmstadt, 12. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04.11 (12) — 396

StAnz. 48/1997 S. 3710

1286

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204);

hier: Berichtigung;

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ muß es in § 4 Nr. 1 nicht „... mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen ...“ sondern richtig „... mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen ...“ lauten.

Darmstadt, 13. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
IX 73 — 1.1 — R 21.1.1 — P 1

StAnz. 48/1997 S. 3710

1287

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. November 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Büttelborn, beschränkt auf den alten Ortskern des Ortsteils Büttelborn, in den Straßen: Darmstädter Straße, Dornheimer Straße, Georgenstraße, Frohngartenstraße, Karlstraße, Mainzer Straße, Rathausstraße, Reichelstraße, Rhönstraße, Schulstraße und Weiterstädter Straße aus Anlaß des Adventsmarktes am Sonntag, dem 30. November 1997, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1997 in Kraft.

Darmstadt, 18. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1288

GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ vom 3. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Der Oberlauf der Vers mit seinen Seitenbächen, den angrenzenden Grünland- und Waldflächen sowie die Hangbereiche der wüstgefallenen Orte Gilbertshausen und Melmertshausen nördlich von Frankbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ besteht aus Flächen der Fluren 2, 3, 4, 5, 6 und 9 der Gemarkung Frankbach der Gemeinde Biebertal im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 87,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den südlichen Teil des Naturraumes „Gladenbacher Bergland“ einzigartiges Mosaik vielgestaltiger, einander ergänzender Biotopelemente als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern.

Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiozönose der Vers mit ihren Nebenbächen, den gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, dem Erlenfeuchtwald, den Großseggenriedern, den artenreichen Feucht- und Frischwiesen und den hochstaudenreichen Feuchtbrachen mit dem für diese Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierarteninventar.